Gemeinde Rosendahl
Der Bürgermeister

Rosendahl, den 07.10.2013

S i t z u n g s v o r l a g e Nr. VIII/608
öffentliche Sitzung

Beratungsgang:

Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	**16.10.2013**
Rat	**17.10.2013**

Betreff:	**Erstellung eines ländlichen Wegekonzeptes für die Gemeinde Rosendahl und Zustimmung zu einer außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW**
FB/Az.:	
Produkt:	57/12.001 Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen
Bezug:	PLBUA, 12.09.2013, TOP 7 ö.S., SV VIII/585 Rat, 19.09.2013, TOP 9 ö.S., SV VIII/585

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten:	ca. 26.000,-- €
Finanzierung durch Mittel bei Produkt:	nicht veranschlagt
Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von:	ca. 26.000,-- €
Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag:	401300 / 601300 – Gewerbesteuer

Beschlussvorschlag:

Für die unverzügliche Erstellung eines ländlichen Wegekonzeptes für die Gemeinde Rosendahl wird einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für das Haushaltsjahr 2013 bis zur Höhe von 26.000,-- € gemäß § 83 Abs. 2 Gemeindeordnung NRW zugestimmt.
Die Deckung dieser außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung erfolgt durch Mehrerträge und Mehreinzahlungen bei der Gewerbesteuer.

I. Sachverhalt:

In der letzten Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 12.09.2013 wurde im Zusammenhang mit der Beratung über die „Neufassung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen (Straßenbaubeitragssatzung) der Gemeinde Rosendahl“ auch über den

gemeinsamen Antrag der Landwirtschaftlichen Ortsverbände Darfeld, Holtwick und Osterwick zur Erstellung eines ländlichen Wegekonzeptes beraten. Auf die Sitzungsvorlage Nr. VIII/585 mit dem beigefügten Antrag der Landwirtschaftlichen Ortsverbände Darfeld, Holtwick und Osterwick wird verwiesen.

In der letzten Ratssitzung am 19.09.2013 wurde nach eingehender Beratung mehrheitlich die Auffassung vertreten, dass ein ländliches Wegekonzept unverzüglich in Auftrag gegeben werden soll, damit dieses spätestens zur Jahresmitte 2014 fertiggestellt ist, damit dieses dann als Grundlage für eine Entscheidung über die Mitfinanzierung der Wirtschaftswege – entweder durch eine Beitragssatzung oder durch einen Wirtschaftswegeverband – dienen kann.

Wie schon in der Sitzungsvorlage Nr. VIII/585 dargelegt, dient das ländliche Wegekonzept in erster Linie einer Kategorisierung aller Straßen und Wege im Außenbereich. Diese Kategorisierung wird auf einer digitalen Kartengrundlage dargestellt. Da die Verwaltung selbst keine digitalen Planungen und Karten erstellen kann, ist sie **nicht** in der Lage, das ländliche Wegekonzept selbst zu erstellen.

Die Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen hat bereits für andere Städte und Gemeinden ein ländliches Wegekonzept erstellt. Hierbei wurden insbesondere Vertreter der Landwirtschaft mit eingebunden, da nur diese fachgerecht beurteilen können, inwieweit Wirtschaftswege, die lediglich der Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen dienen (sog. Flächenerschließungswege), auf Dauer erhalten werden müssen oder ggf. aufgegeben werden können.

Mit dem ländlichen Wegekonzept kann auf der digitalen Kartengrundlage aber nicht nur die Kategorisierung der Straßen- und Wege, sondern auch der jeweilige Straßen- und Wegezustand dargestellt werden. Hierdurch erhalten die Verwaltung und der Bauhof einen konkreten Überblick über Zustand des Wegenetzes und könnte danach die Priorität von Unterhaltungsmaßnahmen festlegen. Da Gleiche gilt für die noch zu gründenden Wirtschaftswegeverbände, die dann jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich, die Priorität von Wege- bzw. Deckenerneuerungen festlegen könnten.

Mit der Zustandserfassung der Straßen und Wege könnte gleichzeitig eine Neubewertung für die Anlagenbuchhaltung erfolgen. Alle Straßen und Wege müssen spätestens alle 5 Jahre einer Neubewertung unterzogen werden, um festzustellen, ob es einen Wertberichtigungsbedarf (= Sonderabschreibungen) gibt. Für das Wegenetz der Gemeinde Rosendahl steht diese Neubewertung für das Jahr 2014 zwingend an.

Schließlich ist auch die Darstellung von Winterdienststrecken für den Streu- und Räumdienst auf der digitalen Kartengrundlage möglich, wodurch sich die Organisation des Winterdienstes vereinfachen ließe.

Da die Gemeinde Rosendahl bislang noch nicht über ein digitales Straßen- und Wegekataster verfügt, würde sie mit der Erstellung eines ländlichen Wegekonzeptes ein solches erhalten.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Nutzungsmöglichkeiten sind die zu erwartenden Kosten für die Erstellung eines ländlichen Wegekonzeptes in Höhe von ca. 26.000 € als vertretbar anzusehen. Nach Rücksprache mit der Finanzbuchhaltung handelt es sich hierbei um Aufwand.
Da Haushaltsmittel in 2013 hierfür nicht zur Verfügung stehen, müssten diese außerplanmäßig bereitgestellt werden.

II. Stellungnahme der Kämmerin

Außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind gemäß 83 Abs. 1 Satz 1 GO NRW nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung im laufenden Haushaltsjahr gewährleistet ist.

1. Unabweisbarkeit

Aufgrund der Haushaltssicherung war die Gemeinde Rosendahl in den letzten Jahren finanziell nicht mehr in der Lage, die Wirtschaftswege bedarfsgerecht zu unterhalten. Verschlechtert sich der Zustand der Wirtschaftswege über den üblichen Verschleiß in Höhe der Abschreibungen hinaus und wird dieses im Rahmen der Inventur, die im Jahr 2014 erfolgen muss, festgestellt, sind Sonderabschreibungen erforderlich, die das Eigenkapital reduzieren.
Es besteht daher ein dringender Bedarf, ein neues Konzept für die künftige Finanzierung zur Erhaltung der Wirtschaftswege zu erstellen. Das ländliche Wegekonzept soll als Grundlage dafür dienen. Daher ist die Unabweisbarkeit gegeben.

2. Deckung im laufenden Haushaltsjahr

Wie bereits im Finanzzwischenbericht in der Ratssitzung am 19.09.2013 dargestellt wurde, hat die Gemeinde im laufenden Haushaltsjahr 2013 zusätzliche Erträge und Einzahlungen bei der Gewerbesteuer erzielt. Hierdurch ist die Deckung der außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung bis zur Höhe von 26.000,-- € gegeben.

III. Vorstellung des ländlichen Wegekonzeptes

Zur Vorstellung und Erläuterung der Inhalte eines ländlichen Wegekonzeptes und der Vorgehensweise bei dessen Erstellung wurde Herr Christoph Hessel von der Bezirksstelle für Agrarstruktur Münsterland der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zur Sitzung eingeladen. Der Genannte steht anschließend für Fragen der Ausschussmitglieder zur Verfügung.

IV. Zuständigkeit

Gemäß § 3, Ziffer II, Nr. 1 und 2 ist der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss für das Produkt „Straßen, Wege, Plätze und Verkehrsanlagen“ zuständig, soweit nicht der Rat zuständig ist.

Für die Zustimmung zu einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung ist gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW der Rat zuständig.

Niehues	Fuchs
Bürgermeister	Kämmerin